



# Amtliche Bekanntmachungen

7. Jahrgang, Nr. 2

13. Juni 1977

## INHALT

**Studienordnung für das Fach  
KATHOLISCHE — RELIGIONSLEHRE  
(Lehramt)**

---

**DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW vom 3. 3. 1976 — I A 3 8143.37**

*li*  
alversitzt,  
8 o n

## **STUDIENORDNUNG FÜR LEHRAMTSKANDIDATEN IM FACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE**

Aufgrund des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 in der Fassung vom 18. März 1975 sowie der hierzu ergangenen Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe **I** und für die Sekundarstufe **II** vom 13. Februar 1976 ist die Studienordnung für Lehramtskandidaten im Fach Katholische Religionslehre vom 16. Januar 1974 wie folgt zu lesen:

### **I. Vorbemerkungen**

Die folgende Studienordnung regelt die Studiengänge, die zu den staatlichen Lehramtsexamina führen:

#### **1) Studiengang I (= f)**

Katholische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- a) für das Lehramt in der Sekundarstufe **I** (= f **I**) sowie
- b) als Zweites Fach in der Sekundarstufe **II** (= f **II**);

#### **2) Studiengang II (= F)**

Katholische Religionslehre als Erstes Fach im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt in der Sekundarstufe **II**.

Es handelt sich hierbei um Studiengänge, die ein sinnvolles wissenschaftliches Studium in der vorgeschriebenen Studienzeit ermöglichen sollen.

Für den Studiengang **I** ist eine Richtzahl von etwa 40 Semesterwochenstunden, für den Studiengang **II** ist eine Richtzahl von etwa 80 Semesterwochenstunden vorgesehen.

Die Studiengänge gliedern sich in ein **Grundstudium** (**1.** – **4.** Semester) und in ein **Hauptstudium** (ab **5.** Semester). Das Grundstudium ist für beide Studiengänge gleich.

Die beiden Studiengänge sind auf einen gemeinsamen **Rahmenstudienplan** bezogen, dessen Teile aufeinander aufbauend sich ergänzen, so daß die Durchlässigkeit beider Studiengänge gewährleistet ist.

Der Rahmenstudienplan (eine schematische Übersicht s. Seite **6**) enthält Art, Anzahl und Fachgebiet der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Er umfaßt für beide Studienabschnitte (Grund- und Hauptstudium) im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums jeweils einen **obligatorischen Bereich** und einen **fakultativen Bereich**.

Die Lehrveranstaltungen umfassen: Vorlesungen, Übungen und Kurse sowie Seminare. Die Vorlesungen machen den Studierenden mit wesentlichen Grundfragen, mit Ergebnissen und Problemen der Forschung sowie mit der Methode in den einzelnen Fachgebieten bekannt. Übungen und Kurse dienen der Vermittlung, Aneignung und Vertiefung des Grundwissens, Proseminare der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten, Haupt- und Oberseminare der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die vorgesehenen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die einzelnen Fachgebiete der Theologie. Diese fächerspezifische Aufteilung ergibt sich aus der Vielfalt unterschiedlicher Fächer bzw. Fächergruppen mit je eigener Methodik, welche erst das Ganze der Theologie darstellen:

Biblische Theologie	(Geschichtliche Grundlagen, Exegese und Theologie des Alten und des Neuen Testaments),
Historische Theologie	(Kirchengeschichte / Liturgiewissenschaft),
Systematische Theologie	(Philosophisch-theologische Propädeutik / Fundamentaltheologie / Dogmatik / Moralthologie / Christliche Gesellschaftslehre / Grenzfragen zu Naturwissenschaft und Philosophie),
Praktische Theologie	(Religionspädagogik / Pastoraltheologie / Kirchenrecht).

Ein wissenschaftliches, auf die vielfältigen Anforderungen der späteren beruflichen Praxis vorbereitendes Studium der Theologie verlangt deshalb vom Studierenden als Minimalforderung Kenntnis und Einübung der Methoden sowie einen Überblick über die Hauptprobleme der einzelnen Fachgebiete. Diesem Ziel dienen insbesondere die Lehrveranstaltungen des obligatorischen Bereichs, während der fakultative Bereich dem Studierenden die Möglichkeit eigenverantwortlicher Schwerpunktbildung bietet.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bildet jedoch nur einen Teil des Studiums. Darum kommt während der ganzen Studiendauer dem selbständigen Studium besondere Bedeutung zu.

Über bestimmte, in der Studienordnung näher bezeichnete Lehrveranstaltungen, wozu auch Proseminare und Seminare gehören, sind vom Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.

## II. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums I und II

- 1) Die Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt die Vorlage der im Grundstudium für die entsprechenden Fachgebiete verlangten Leistungsnachweise voraus.

- 2) Außerdem sind für das Hauptstudium hinreichende Lateinkenntnisse, darüber hinaus für das Hauptstudium des Studienganges **I** Sekundarstufe II (= f II) sowie des Studienganges II (= F) hinreichende Griechischkenntnisse nachzuweisen. Kenntnisse in der hebräischen Sprache sind erwünscht. Der Nachweis wird erbracht entweder durch die mindestens ausreichende Leistungsnote des Abiturzeugnisses oder durch den erfolgreichen Abschluß entsprechender Sprachkurse an der Universität bzw. der Fakultät oder durch eine Sprachprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Andere Nachweise können von der Fakultät auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

### III. Das **GRUNDSTUDIUM**

**A Obligatorische Veranstaltungen** dieses ordnungsgemäßen Studiums sind:

- 1) Einleitung in das Alte Testament
- 2) Einleitung in das Neue Testament
- 3) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Alten Kirchengeschichte
- 4) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
- 5) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft
- 6) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre
- 7) Zwei Vorlesungen aus dem Bereich der Fundamentaltheologie
- 8) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Dogmatik
- 9) Zwei Proseminare.

Leistungsnachweise sind zu erbringen für die beiden Proseminare sowie für je eine 2— bzw. 3—stündige Lehrveranstaltung über

- a) Einleitung in das Alte Testament
- b) Einleitung in das Neue Testament
- c) Kirchengeschichte
- d) Liturgiewissenschaft
- e) Christliche Gesellschaftslehre
- f) Fundamentaltheologie.

Die Leistungsnachweise werden durch eine mündliche Überprüfung (von ca. 15 Minuten Dauer) des entsprechenden Vorlesungsstoffes erbracht. Die beiden pflicht **päßigen** Proseminare werden als Leistungsnachweise angerechnet, wenn sie in den betreffenden Fachgebieten absolviert werden.

Ein qualifizierter (benoteter) Pro-/Seminarschein wird in der Regel aufgrund einer schriftlichen Arbeit bzw. eines Referates ausgestellt.

### **B Der fakultative Bereich**

In diesem Bereich kann der Studierende unter allen Lehrangeboten (Vorlesun-

gen, Übungen, Pro-/Seminaren) in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie wählen, sofern die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. S. 2 Abschn. II).

Aus dem fakultativen Bereich gehören mindestens **2 weitere Lehrveranstaltungen** zum ordnungsgemäßen Studium. Darüber hinaus können obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums, sofern die geforderten Leistungsnachweise erbracht und die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ebenfalls schon im fakultativen Bereich des Grundstudiums absolviert werden.

#### IV. Das **HAUPTSTUDIUM I** (Studiengang I =

Dieser Studiengang wird in bestimmten Fachgebieten stufenspezifisch gestaltet.

**A Obligatorische Veranstaltungen** dieses ordnungsgemäßen Studiums sind:

##### a) für die **Sekundarstufe I** (= f I)

- 1) Eine Vorlesung über Exegese des Alten Testaments
- 2) Eine Vorlesung über Exegese des Neuen Testaments
- 3) Zwei Vorlesungen aus dem Bereich der Dogmatik
- 4) Eine Vorlesung über Fundamental-moral
- 5) Eine Vorlesung über Verfassungsrecht oder Eherecht
- 6) Ein fachwissenschaftliches Hauptseminar
- 7) Eine fachdidaktische Übung für Fortgeschrittene und eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung im Rahmen der Religionspädagogik.

Leistungsnachweise sind zu erbringen  
über das fachwissenschaftliche Hauptseminar,  
über die fachdidaktische Übung sowie  
über Verfassungsrecht oder Eherecht;

##### b) für die **Sekundarstufe II** (= f II)

- 1) die unter a) genannten Lehrveranstaltungen,  
gegebenenfalls in der stufenspezifischen Ausprägung,
- 2) eine weitere Lehrveranstaltung über Fundamental-moral II,
- 3) ein weiteres fachwissenschaftliches Hauptseminar.

Leistungsnachweise sind zu erbringen  
über die fachwissenschaftlichen Hauptseminare,  
über die fachdidaktische Übung,  
über Verfassungsrecht oder Eherecht sowie  
über je eine Lehrveranstaltung in Dogmatik und Moraltheologie.

Es steht dem Studierenden frei, die für Dogmatik und Moraltheologie geforderten Leistungsnachweise aufgrund einer mündlichen Überprüfung des entsprechenden Vorlesungsstoffes oder zusätzlich zu den pflichtmäßigen Hauptseminaren durch

qualifizierte Seminarscheine zu erwerben.

## **B Der fakultative Bereich**

Aus diesem Bereich gebären mindestens **2 weitere Lehrveranstaltungen** zum ordnungsgemäßen Studium.

Der Studierende kann unter allen Lehrangeboten in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie wählen.

## **V. Das HAUPTSTUDIUM II (Studiengang II = F)**

Studierende, die von vorneherein die Erste Staatsprüfung für Katholische Religionslehre als Erstes Fach in der Sekundarstufe II anstreben, müssen die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums **I** für die Sekundarstufe II und die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen absolvieren. Es steht ihnen frei, diese zusätzlichen Lehrveranstaltungen zeitlich in den Bereich des Hauptstudiums I vorzuziehen.

**Die zusätzlichen obligatorischen Veranstaltungen** dieses ordnungsgemäßen Studiums sind:

- 1) Eine Lehrveranstaltung in Exegese des Alten Testaments
- 2) Eine Lehrveranstaltung in Exegese des Neuen Testaments
- 3) Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Kirchengeschichte
- 4) Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft
- 5) Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre
- 6) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fundamentaltheologie
- 7) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Dogmatik
- 8) Eine Lehrveranstaltung im Kirchenrecht

Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise sind durch die Bestimmungen für das Hauptstudium **I** Sekundarstufe II geregelt. Es steht dem Studierenden frei, in welchem Abschnitt des Hauptstudiums er die Leistungsnachweise **erbringt**.

Diese Interpretation der Studienordnung ist verbindlich für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 1976 das 3. Fachsemester in Katholischer Theologie noch nicht begonnen haben.

Sie wurde am 2. 6. 1976 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschlossen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW am 12.7.1976 angezeigt.

gez. Botterweck  
Dekan

der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

# KATHOLISCH—THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BONN

## Rahmenstudienplan für die Studiengänge I und II (Katholische Religionslehre für Lehramtskandidaten)

### Obligatorischer Bereich

- Einleitung in das Alte Testament  
Einleitung in das Neue Testament  
1 Vorlesung in Alter Kirchengeschichte  
1 Vorlesung in Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte  
1 Vorlesung in Liturgiewissenschaft  
1 Vorlesung in Christlicher Gesellschaftslehre  
1 Vorlesung Fundamentaltheologie I  
1 Vorlesung Fundamentaltheologie II  
1 Vorlesung in Dogmatik  
2 Proseminare

- 1 Vorlesung Exegese AT  
1 Vorlesung Exegese NT  
2 Vorlesungen in Dogmatik  
1 Vorlesung über Fundamentaltheologie im Studiengang f I  
2 Vorlesungen über Fundamentaltheologie im Studiengang f II  
1 Vorlesung über Verfassungsrecht oder Eherecht  
1 Hauptseminar im Studiengang f I  
2 Hauptseminare im Studiengang f II  
1 fachdidaktische Übung für Fortgeschrittene und  
1 weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung im  
Rahmen der Religionspädagogik

Zusätzlich zum Hauptstudium I f II:

- 1 Lehrveranstaltung Exegese AT  
1 Lehrveranstaltung Exegese NT  
1 Lehrveranstaltung in Kirchengeschichte  
1 Lehrveranstaltung in Liturgiewissenschaft  
1 Lehrveranstaltung in Christlicher Gesellschaftslehre  
2 Lehrveranstaltungen in Fundamentaltheologie  
2 Lehrveranstaltungen in Dogmatik  
1 Lehrveranstaltung im Kirchenrecht

### Fakultativer Bereich

In diesem Bereich kann unter allen Lehrangeboten (Vorlesungen, Übungen, Seminaren ; in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie gewählt werden, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind.

Mindestens 2 Lehrveranstaltungen

Es kann unter allen Lehrangeboten in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie gewählt werden.

Mindestens 2 Lehrveranstaltungen

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl

Hauptstudium I  
(= F)  
(5.–6. Semester)

Hauptstudium II  
(= F)  
(5.–8. Semester)

**„ Die Diplompüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät** wurde mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 3.3.1976 — I A 3 8143.37 — verlängert bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 und im "Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung" im Mai 1976, S. 256, veröffentlicht. "